

# **Satzung der Gemeinde Windberg über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)**

vom 12. Juli 2017

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs –BauGB- erlässt die Gemeinde Windberg folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht**

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Windberg ein Vorkaufsrecht an dem Grundstück nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windberg, 13.07.2017

Gemeinde Windberg

Gstettenbauer  
Erster Bürgermeister